

Mietvertrag

1. Der Veranstalter überlässt dem Kunden ein oder mehrere Kanus zum Bestimmungsmäßigen Gebrauch.
Hierüber schließen beide Parteien einen Mietvertrag ab, in dem die Dauer der Vermietung, der Preis, die Übergabe des Mietgegenstandes und die Zurückgabe des Mietgegenstandes, sowie Ort und Zeit der Übergabe und Rückgabe, festgelegt sind.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich ein, bzw. mehrere, gebrauchsfähige Kanus gemäß den im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen zum festgelegten Zeitpunkt an dem ebenfalls festgelegten Ort zur Verfügung zu stellen.
3. Die Kanus werden dort vom Kunden übernommen, wobei dieser mit Unterschrift die Vollständigkeit der erhaltenen Sachen bestätigt.
4. Der Veranstalter haftete nicht für Schäden die an Gegenständen, die in dem wasserdichten Behältnis aufbewahrt wurden und infolge unrichtigem Verschluss entstanden sind. Ebenso haftet der Veranstalter nicht für Schäden, die durch den Kunden beim Gebrauch des Kanus verursacht werden, gleichgültig ob es sich hierbei um Sach- oder Personenschäden handelt.
5. Der Kunde benutzt das gemietete Kanu auf eigene Gefahr und ist damit für alle dabei vom ihm verursachten Schäden selbst haftbar.
6. Der Kunde verpflichtet sich, zu seiner eigenen Sicherheit, auf dem Wasser eine Schwimmweste zu tragen. Schwimmwesten werden vom Veranstalter kostenlos gestellt.
7. Eine Weitervermietung der Mietsache an einen Dritten durch den Kunden ist nicht zulässig.
8. Der Kunde hat die Verpflichtung, die ihm überlassenen Sachen pfleglich zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden, sowie Verlusten vorzubeugen. Für verloren gegangene Gegenstände, gleich welcher Art, ist der Kunde in vollem Umfang ersatzpflichtig.
9. Der Kunde ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen zur Teilnahme am Verkehr auf Wasserstraßen zu beachten. Hierzu zählt auch das Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken, soweit dies durch den Bootsführer geschieht. Weiterhin sind die für den befahrenen Bereich gültigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

10. Der vereinbarte Mietpreis ist unmittelbar vor Antritt der Leistungen in vollem Umfang zu entrichten. Sollte der Kunde dazu nicht in der Lage sein, ist der Vermieter berechtigt sofort und außerordentlich vom Mietvertrag zurückzutreten. Die Zahlung erfolgt mit Bargeld. Zur Zahlung können auch besondere Vereinbarungen zwischen beiden Parteien getroffen werden.
11. Nach Beendigung der Fahrt ist das gemietete Kanu nebst den im Mietvertrag aufgeführten Gegenständen an einem mit Pkw befahrbaren Platz, der vorher im Mietvertrag festgelegt wurde, an Land zu bringen und dort ordnungsgemäß dem Vermieter zu übergeben.
12. Alle Gegenstände, insbesondere das Kanu, sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Für ein verunreinigt zurückgegebenes Kanu werden dem Kunden 10,00 Euro Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
13. Bei den Schwimmwesten sind die Gurte wieder ordentlich einzuführen und der Reisverschluss zu schließen.
14. Hält sich ein Kunde nicht an die bezüglich der Beendigung der Tour getroffenen Vereinbarungen und beendet die Tour absprachewidrig an einem Ort weiter flussabwärts oder er beendet die Tour zu einem erheblich späteren Zeitpunkt, wie vereinbart, so ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 Euro fällig.
15. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er vor Vertragsabschluß die AGB zur Kenntnis genommen hat, sowie den Inhalt dieses Mietvertrages. Weiterhin bestätigt er, dass er sich über die Risiken informiert hat und für den Fall, wo er für eine Gruppe die Buchung durchgeführt hat, dass er alle Mitglieder dieser Gruppe über die Risiken informiert hat.
16. Veranstalter und Kunde vereinbaren mit diesem Mietvertrag gemäß § 651h BGB die zulässige Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Reisepreis.
17. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluß unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als



lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

18. Gerichtstand ist Wetzlar.